

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d.Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB

zum

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Juraweg Erweiterung“ der Gemeinde Haunsheim Landkreis Dillingen a.d.Donau

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Erweiterungswünsche von im angrenzenden Gewerbegebiet befindlichen Betrieben und Ansiedlungswünsche weiterer Betriebe waren Anlass für die Gemeinde Haunsheim, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Juraweg Erweiterung“ aufzustellen.

2. Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 07.04.2011 gefasst und am 12.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.04.2011 bis 16.05.2011 stattgefunden. In dieser Zeit wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die förmliche Beteiligung durch öffentliche Auslegung hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 08.06.2011 in der Zeit vom 17.06.2011 bis einschließlich 18.07.2011 stattgefunden. Parallel hierzu wurden in dieser Zeit auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange förmlich am Verfahren beteiligt. Die Abwägung der einzelnen Interessen sowie der eingegangenen Stellungnahmen hat in Beratungen des Gemeinderates am 26.05.2011 und 28.07.2011 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss wurde am 28.07.2011 durch den Gemeinderat Haunsheim gefasst.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde, wie gesetzlich gefordert, eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch und Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und dargestellt. Die Untersuchung der Fläche mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergaben keine grundsätzlichen Bedenken, die der Planung entgegenstehen. Durch die Eingriffs-/Ausgleichsbildung wurde der erforderliche Ausgleich festgelegt. Der Eingriff kann innerhalb des Gewerbegebiets nicht vollständig ausgeglichen werden. Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht detailliert beschrieben.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Bauverwaltung

Seitens des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau werden keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Wasserrecht

Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher Sicht bei Beachtung unserer Stellungnahme vom 20.04.2011 Einverständnis.

Stellungnahme vom 20.04.2011

Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes wird aus wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Die Versickerung / Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Untergrund / oberirdisches Gewässer wird befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens zunächst durch eine Baugrunduntersuchung festzustellen ist. Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann nicht erforderlich, wenn die Einleitung den Erfordernissen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.d.F. vom 30.09.2008 und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht.

2. Uferabflachung an einem See durch Einbringung von Geröllschüttungen im Zuge geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Bei der geplanten Maßnahme könnte es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG handeln, wofür eine Plangenehmigung bzw. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 bzw. 2 WHG erforderlich ist. Bezüglich der endgültigen Klärung der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht wäre rechtzeitig, unter Beachtung der voraussichtlichen Verfahrensdauer, vor Beginn der Baumaßnahme Kontakt zum LRA – FB Wasserrecht – aufzunehmen.

3. 60-Meter-Bereich zum Zwergbach

Der süd-westliche Bereich des BPl befindet sich im 60-Meter-Bereich des Zwergbaches. Beim Zwergbach handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung, für das die Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben vom 26.11.1999 einschlägig ist. Die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. im Rahmen der Erschließung) innerhalb des 60-Meter-Bereiches zum Zwergbach unterliegt somit gem. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG der Anlagengenehmigungspflicht (zu beantragen beim LRA Dillingen). Diese entfällt allerdings, soweit eine Baugenehmigung bzw. eine bauaufsichtliche Zustimmung zu erteilen ist (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Hinweisen des Schreibens vom 20.04.2011 wird, wie bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligungen, wie folgt Stellung genommen:

Die Sickerfähigkeit des Bodens muss nach Ansicht der Gemeinde Haunsheim nicht untersucht werden, da sich die Sickerfähigkeit des Bodens bereits im benachbarten Gewerbegebiet deutlich zeigt und anzunehmen ist, dass die Bodenverhältnisse die gleichen sind.

Im Umweltbericht ist ein Hinweis auf die Berücksichtigung von Regelwerken hinsichtlich der Behandlung von Niederschlagswasser bereits enthalten.

Der Hinweis auf Kontaktaufnahme vor Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern wird zur Kenntnis genommen und im Bedarfsfall beachtet.

4.3 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2011. Diese Stellungnahme wurde bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird nur Kenntnis genommen.

4.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann der vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes nicht zustimmen. Der Begründung, mit der die Durchführung von Voruntersuchungen und ggf. Ausgrabungen im Planungsgebiet abgelehnt wird, kann ich als Vertreter der Fachbehörde nicht folgen:

1.

Art. 7 DSchG gilt ausdrücklich nicht für definitiv bekannte, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler. Diese Vermutung auch auf den Nähebereich eines bekannten Bodendenkmals auszuweiten, ist fachlich nicht anzuzweifeln.

2.

Der in die Planung aufgenommene Passus zur Fundmeldepflicht gem. Art. 8 DSchG reicht zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes nicht aus. Das Auffinden von Fundstellen bzw. Bodendenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, die nur an Bodenverfärbungen und Scherben- oder Knochenfunden zu erkennen wären, ist bei nicht von Fachleuten angeleiteten und beobachteten Bodeneingriffen oder Baggerarbeiten sehr unwahrscheinlich, da deren Spuren leider sehr unscheinbar sind. Dies hat zur Folge, dass Funde und Befunde bei Bauarbeiten meist nicht erkannt werden und eine Verständigung der Fachbehörde somit unterbleibt.

Die Infragestellung denkmalfachlicher Begründungen und der Notwendigkeit durch sie angezeigter Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmälern vor unbeobachteter Zerstörung, kann auch nicht Gegenstand einer Abwägung oder eines Gemeinderatsbeschlusses sein (Art. 12 DSchG – vgl. auch das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Unteren Denkmalschutzbehörden, das sich mit einer vergleichbaren Thematik in Zusammenhang mit Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörden befasst).

Der Beschluss des Gemeinderates ist aus meiner Sicht umso unverständlicher, da sich mit einer Voruntersuchung mit wenig zeitlichem und finanziellem Aufwand die tatsächliche archäologische Situation klären lässt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass für die öffentlichen und privaten Baumaßnahmen eine äußerst ungünstige Situation eintreten würde, wenn erst bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden. Der durch die daraufhin nötigen Ausgrabungen und damit verbundenen Bauverzögerungen verursachte Zeitverlust und „finanzielle Schaden“, würde sehr wahrscheinlich größer sein, als der Aufwand für eine Voruntersuchung. Sie sollte auch nicht im Sinne der Gemeinde sein.

Ich bitte Sie daher, die in meinem Schreiben vom 06.05.2011 vorgeschlagenen Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und die Voruntersuchungen möglichst bald durchführen zu lassen.

Die Gemeinde Haunsheim ist trotz des nochmaligen Hinweises durch das Bay. Landesamt für Denkmalpflege der Ansicht, keine Voruntersuchungen im Bebauungsplangebiet durchführen zu lassen, da in diesem lt. der aktuellen Bodendenkmalkarte keine Bodendenkmäler ausgewiesen sind. Ohne an der fachlichen Kompetenz der Behörde zweifeln zu wollen, sind die angestellten Vermutungen über die Ausdehnung des in der Nähe des Geltungsbereichs befindlichen Bodendenkmals aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend für die Begründung einer Voruntersuchung. Wären die Vermutungen fundiert begründet, so wäre in der Bodendenkmalkarte ein Bodendenkmal ausgewiesen worden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bloße Vermutungen über die Ausdehnung des benachbarten Bodendenkmals in den Geltungsbereich reichen nicht aus.

Die Gemeinde Haunsheim wird jedoch auf Grund der Vermutung der Fachbehörde die Bauantragsteller auf die Pflichten nach den Denkmalschutzgesetz hinweisen. Aus diesen Gründen sind die Belange der Bodendenkmalpflege nach Ansicht der Gemeinde Haunsheim durch die Aufnahme der Hinweise in den Satzungstext und die Belehrung der Bauantragsteller ausreichend gewürdigt und berücksichtigt.

4.5 Vermessungsamt Dillingen a.d.Donau

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Vermessungsamtes Dillingen keine Bedenken und Anregungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Bayerischer Bauernverband

Mit Stellungnahme vom 12.05.2011 hatten wir keine Bedenken erhoben. Daran hat sich nichts geändert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.7 EnBW ODR AG

Wir haben keine weiteren Anregungen zum Verfahren. Wir bitten allerdings um einen endgültigen Bebauungsplan zukommen zu lassen, sobald dieser durch den Beschluss des Gemeinderates rechtskräftig ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der EnBW ODR AG wird nach Abschluss des Verfahrens eine Bebauungsplanausfertigung in digitaler Form zugestellt.

4.8 Donau-Stadtwerke Dillingen – Lauingen

In ihrem Schreiben vom 12.04.2011 haben Sie uns den Bebauungsplanentwurf samt Festsetzungen zukommen lassen. Da ich noch lange bei den Stadtwerken beschäftigt bin und nicht nachvollziehen kann, was im Vorfeld an Abstimmung gelaufen ist, weise ich hiermit auf ein paar grundsätzliche Dinge hin.

Die Abwasserpumpenleistung, die notwendig ist, das Abwasser zur Kläranlage Lauingen zu fördern, darf nicht erhöht werden. Das anfallende Abwasser muss im Trennsystem abgeleitet werden. Außerdem weise ich auf die „Zweckvereinbarung über Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Lauingen (Donau) und der Gemeinde Haunsheim vom 30.03.1982 hin. Dort ist unter § 6 der Umfang der Abwassereinleitung (Einleitungskapazität) geregelt.

1) Die Gemeinde ist berechtigt, der Abwasseranlage der Stadt bei der Übergabestelle Abwasser in einer Menge bis zu 420 m³/d beim Trockenwetterabfluss mit einer Schmutzfracht bis zu 84 kg BSB₅ (sed.)/d zuzuleiten. Davon dürfen in der Spitze max 30 m³ mit beim Trockenabfluss max. 6,0 kg BSB₅ (sed.)/h zugeführt werden.

2. Bei Regenwetter darf die Gemeinde einen Mischwasserabfluss von max. 20,2 l/s ableiten.

Die Gemeinde Haunsheim kann im Bauleitplanverfahren keine verlässliche Aussage über die Erhöhung der Abwassermengen auf Grund der Ausweisung des Gewerbegebietes treffen. Es wird derzeit aber davon ausgegangen, dass die vereinbarten Werte durch die Realisierung des Baugebietes nicht überschritten werden. Die einzuhaltenden Werte werden im Rahmen der Prüfung der einzelnen Baugenehmigungen im Gewerbegebiet überprüft. Gegebenenfalls wird eine dann notwendige Anpassung der Zweckvereinbarung angestrebt

4.9 Zweckverband zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung hat gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes keine Einwendungen. Die Belieferung des Erweiterungsgebietes mit Trinkwasser erfolgt am Endpunkt mit einem Druck von ca. 4 bar.

Wasserstand Hochbehälter: 499,28 m üNN

Höchste Erhebung im Gebiet: 457,00 m üNN

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

4.10 Handwerkskammer für Schwaben

Es verwundert, dass sich die Gemeinde Haunsheim rechtlich nicht in der Lage sieht, unsere Anregung zu berücksichtigen. Leider würden dadurch Betrieben, welche bsp. Änderungsbaumaßnahmen planen, welche nicht nennenswert lärmrelevant sind, mit Kosten belastet, welche überflüssig sind. Dies nur wegen einer unzutreffenden Rechtsauffassung! Richtig ist viel mehr, dass wenn die Vorlage eines Gutachtens zwingend festgesetzt wird, sich die Baugenehmigungsbehörde daran halten muss. Unter Ziffer 2 ist eine solche Festsetzung ohne Ausnahme vorgesehen. Deshalb kommt es darauf an, dass die Festsetzungen eine „Öffnungsklausel“ enthalten. Zur Verdeutlichung fügen wir eine entsprechend der von uns angeregten Formulierung diesem Schreiben bei, welche in Bebauungsplänen typischerweise verwendet wird. „Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Gutachten zu verzichten, wenn eine ausreichende Beurteilung der Immissionssituation ohne detaillierte Begutachtung möglich ist.“

Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Dillingen kann die von der HwK vorgeschlagenen „Öffnungsklausel“ in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sollte die Öffnungsklausel nicht aufgenommen werden, so kann das Landratsamt bei der Erteilung der Baugenehmigung eine Befreiung nach § 31 BauGB von dieser Festsetzung erteilen. Der Gemeinderat Haunsheim beschließt, die Festsetzung unter Ziffer 2 „Immissionsschutz“ wie folgt zu ergänzen:

„Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf schalltechnische Gutachten zu verzichten, wenn eine ausreichende Beurteilung der Immissionssituation ohne detaillierte Begutachtung möglich ist.“

4.11 IHK Schwaben

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.12 Deutsche Telekom

Die Telekom als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen zu nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Planung werden die Belange der Telekom zur Zeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.13 Stadt Lauingen

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Stadt Lauingen keine Einwendungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.14 Markt Wittislingen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wittislingen hat keine Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Juraweg“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.15 Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

Wir bedanken uns an der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Belange der Gemeinde Bachhagel werden nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.16 Weitere Behörden, die am Verfahren beteiligt wurden

Während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.06.2011 bis einschließlich 18.07.2011 sind keine weiteren Stellungnahmen, weder bei der Gemeinde Haunsheim noch bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau eingegangen. Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden noch am Bauleitplanverfahren beteiligt, es wurde aber im förmlichen Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben:

Staatliches Bauamt Krumbach;
Amt für Landwirtschaft und Forsten, Wertingen;
Kreishandwerkerschaft Nordschwaben, Dillingen;
Bund Naturschutz, Geschäftsstelle Dillingen;
Kreisbrandrat des Landkreises Dillingen, Herr Frank Schmidt.

5. Abwägungsvorgang

Die Abwägung erfolgte aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Weitere Stellungnahmen z.B. von Bürgern sind während der Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.

Die Abwägung wurde vom Gemeinderat Haunsheim am 26.05.2011 und 28.07.2011 durchgeführt. Die sich aus den Abwägungen ergebenden Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet.

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat Haunsheim den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Juraweg Erweiterung“ in seiner Sitzung am 28.07.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

Gefertigt durch:

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau
Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau

Gundelfingen, den 29.09.2011

I.A.


Winkler

Anerkannt durch die Gemeinde Haunsheim

Haunsheim, den 29.09.2011



Dieter Ott
1. Bürgermeister